

RS OGH 1985/10/17 6Ob644/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1985

Norm

GOG §89 Abs1

Geo §101 Abs1

Rechtssatz

Alle Mängel bei der Postaufgabe, die ohne Einfluß auf den ordnungsgemäßen Postenlauf geblieben sind, die also keine Abweichung von dem bei ordnungsgemäßer Postaufgabe zu erwartenden Postwege bewirkt haben, sind bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Eingabe zu vernachlässigen (hier: Adressierung einer Postsendung mit einem Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwaltes zur Verfahrenshilfe anstatt an den als Erstgericht einschreitenden Gerichtshof an den Präsidenten dieses Gerichtshofes).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 644/85
Entscheidungstext OGH 17.10.1985 6 Ob 644/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0059764

Dokumentnummer

JJR_19851017_OGH0002_0060OB00644_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at